

Ein Dutzend Regeln für Samariterhilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 22

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

während eines, mit furchtbarem Geschützdonner begleiteten Angriffs von seiten der Franzosen die Lerchen zu singen angefangen haben. Ein Soldat beobachtete durch eine Schießscharte mitten zwischen feindlichen einander gegenüberstehenden Schützenlinien mehrere schwarze Amseln auf einem Gebüsch. Ein andermal wird berichtet, wie sich Kottelchen und Gartenrotschwänzchen in einem halb zerstörtem Dorf sorglos im Granatfeuer herumtrieben. In Nordfrankreich soll auch der Star in den Kampfgebieten angetroffen worden sein, doch sei er sehr gedrückter Stimmung gewesen. Gar nicht zu sehen seien in diesem Gebiet die verschiedenen Meisenarten. Einer, dem der ganze Kriegslärm nichts

anzuhaben scheint, ist der Hausperling. „Sorglos geht dieser Gassenbube der Vogelwelt auch hier seinen Geschäften nach und kümmert sich den Teufel um das höllische Konzert, das die Kanonen fast täglich aufführen.“ In den Vogesen, bei Markirch, wurde nach Mitteilung des „Kosmos“ ein Bussardpaar während des Geschützfeuers beobachtet. Die Tiere kamen gerade in die Geschoszbahn. Mit einem scharfen Ruck schlangen sie sich aus ihrer Lage und schraubten durch Flügelschlag ihre Kreise höher. Am nächsten Tag waren noch mehr Vögel zur Stelle und benahmen sich ganz gleich. Schließlich schienen auch sie sich an das Rischen und Krachen der Geschosse gewöhnt zu haben. („Tierfreund“.)

Ein Duzend Regeln für Samariterhilfe.

In seinem durch bequeme Einteilung und alphabetische Anordnung des Stoffes besonders handlichen Samariterbüchlein gibt Dr. Baur, Stabsarzt, folgende kurze Regeln für das Allgemeinverhalten in Hilfeleistung bei plötzlichen Unfällen und Erkrankungen:

1. Sekunden sind kostbar und können jemandem das Leben retten.
2. Keiner verliere den Kopf, jeder bringe Courage mit. Besonnenheit befördert zweckmäßiges Handeln.
3. Müßiges Zuschauen und Eingreifen Unberufener suche man zu verhindern.
4. Ruhe bewahren, eilige Ruhe. Ruhe und Sicherheit beruhigen den Verunglückten und stärken seine Hoffnung.
5. Selbständig handeln, ohne Worte zu verlieren. Viele Taten, wenig Worte.
6. Verhindern, daß etwas Unzweckmäßiges geschieht.

7. Vor eigenem Schrecken nicht selbst jammern.

8. Nicht den Arzt spielen wollen. Folgsamkeit und Fügsamkeit gegenüber ärztlichen Anordnungen, es nicht besser wissen wollen als der Arzt.

9. In jedem Augenblick daran denken, nicht wehe tun zu wollen.

10. Verschwiegen und unverdrossen sein.

11. So handeln, wie man selber behandelt werden möchte.

12. Alles Auffallende notieren und dem Arzt rapportieren. Wenn möglich dem Arzt den Befund schon beim Holenlassen mitteilen, damit dieser die für den betreffenden Fall etwa notwendigen Instrumente und Verbandzeuge gleich zur Unglücksstätte mitbringen kann.